



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK FD III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Magistrat
der Hochschulstadt Geisenheim
Rüdesheimer Straße 48
65366 Geisenheim

Kommunal- und Finanzaufsicht
Sachbearbeiterin: Ann-Kathrin Haderler
Raum : 3.503 (Eingang 1)
Telefon : (06124) 510 - 461
Telefax : (06124) 510 - 18461
E-Mail : ann-kathrin.haderler@rheingau-taunus.de
Servicezeiten: Vorsprachen nach Terminvereinbarung und
möglichst mit Mund-Nasen-Schutz.
Ihr Zeichen : S/1 gl
Ihre Nachricht vom: 2. November 2022
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : III.5

Datum: 24. November 2022

1. Nachtragssatzung der Hochschulstadt Geisenheim 2022 sowie 1. Änderung zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der 1. Nachtragssatzung Ihrer Stadt für das Haushaltsjahr 2022 und der genehmigungspflichtigen Teile in der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2022:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit den §§ 98 Abs. 4, 97 Abs. 4 S. 2 HGO

- den in § 2 der 1. Nachtragssatzung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.181.494,00 EUR

(i.W.: „zwei Millionen einhunderteinundachzigtausendvierhundertvierundneunzig Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO, der sich gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag um 1.300.000,00 EUR erhöht,

- den in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

575.000,00 EUR

(i.W.: „fünfhundertfünfsiebzigttausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO, der gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht geändert wurde,

3. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000,00 EUR
(i.W.: „fünf Million Euro“),

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO, der gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht geändert wurde.

Gemäß § 115 Abs. 3 HGO genehmige ich

4. den Gesamtbetrag der in der 1. Änderung des Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.829.837,00 EUR

(i. W.: „vier Millionen achthundertneunundzwanzigtausendachthundertsiebenunddreißig Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO, der gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag um 240.900,00 EUR erhöht wurde,

5. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.600.000,00 EUR

(i. W.: „zwei Millionen sechshunderttausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO, der gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag um 300.000,00 EUR erhöht wurde,

6. den im vorgenannten Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

800.000,00 EUR

(i. W.: „achthunderttausend Euro“)

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO, der gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert wurde.

II. Feststellungen zur Nachtragssatzung

Die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim am 27. Oktober 2022 beschlossen.

Die 1. Nachtragssatzung wurde erlassen, da die Stadt den Ankauf einer Liegenschaft in Geisenheim plant und hierzu das Interesse an dem entsprechenden Bieterverfahren gegenüber der Rheingauer Immobilien GmbH bekundet hat. Für den Ankauf waren bisher keine Mittel im Haushalt 2022 veranschlagt. Daher ergibt sich die Notwendigkeit zum Erlass der Nachtragssatzung aus § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO. Das Investitionsprogramm 2021 bis 2025 wurde ebenfalls entsprechend geändert und erneut beschlossen.

Neben der Stadtverwaltung selbst, könnten auch die Stadtwerke, die Ordnungspolizei sowie die Feuerwehren von dem neuen Platzangebot profitieren.

Die Ansätze der Kreditzinsen und Abschreibungen bleiben unverändert, da die Abwicklung erst im Dezember 2022 erfolgt.

Bereits am 7. Juli 2022 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim über die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2022 der Stadtwerke Geisenheim.

Die Genehmigungen des in der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2022 veranschlagten Gesamtbetrags der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite werden erteilt.

Im Übrigen verweise ich auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 4. Februar 2022.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Über die Veröffentlichung gemäß § 97 Abs. 4 HGO bitte ich Sie mich in Kenntnis zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Hadel)

